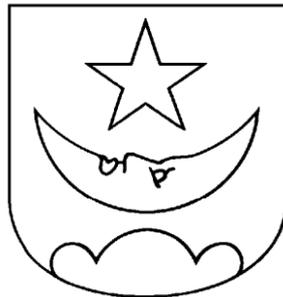


Einwohnergemeinde Zuchwil

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Militär

Für militärische Einquartierungen gelten spezielle Bestimmungen.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für folgende Gebäude und Anlagen:

- › Schulhäuser mit ihren Aussenanlagen
- › Lindensaal
- › Zivilschutzanlage „Birchi“ ohne Sanitätshilfsstelle
- › Truppenunterkunft ohne Feuerwehrmagazin
- › Gemeindehaus
- › Strassen und öffentliche Plätze in besonderen Fällen
- › KIJUZZU mit Aussenanlagen

<sup>2</sup> Öffentlich zugängliche Anlagen können durch die Bevölkerung benützt werden, soweit die Benützung nicht durch spezielle Bewilligungen oder Verbote eingeschränkt ist.

### § 3 Benützungsberechtigte

<sup>1</sup> Begehren zur Benützung von Gebäuden und Anlagen können eingereicht werden durch Vereine und Firmen.

<sup>2</sup> Für Privatanlässe werden keine Bewilligungen erteilt.

### § 4 Reservationen

<sup>1</sup> Die Entgegennahme von Begehren zur Benützung von Gebäuden und Anlagen erfolgt über das Gemeindepräsidium. Die Koordination der Anlässe erfolgt in Absprache mit dem Vereinskonzent und bei Benützung des Zelgli-Areals zusätzlich mit der Betriebskommission.

<sup>2</sup> Reservationen von Firmen oder Vereinen, die nicht dem Vereinskonzent Zuchwil angehören, können frühestens 3 Monate vor dem Anlassdatum durch das Gemeindepräsidium entgegengenommen werden.

<sup>3</sup> Eine Benützungsbewilligung der ALST wird in Absprache mit dem Ortsquartiermeister und diejenige der Zivilschutzunterkunft in Absprache mit der Zivilschutzorganisation erteilt.

### § 5 Ausfallende Reservationen

Ausfallende Reservationen sind dem Gemeindepräsidium spätestens 1 Tag im Voraus zu melden.

### § 6 Bewilligungen

<sup>1</sup> Gesuche zur Benützung von Gebäuden und Anlagen werden durch das Gemeindepräsidium entschieden. Anlassbewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Bei Beschwerden entscheidet der Gemeinderat endgültig.

<sup>3</sup> Ein Detailgesuch mit Angaben über die zu benützenden Räumlichkeiten und über die genaue Benützungszeit ist einen Monat vor dem Anlass einzureichen.



### **§ 7 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Räumlichkeiten, Anlagen, Mobiliar und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Benützer. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Eigenmächtige Reparaturen und Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benützer sorgen für Ordnung und Reinlichkeit. Allgemeine Arbeiten wie Reinigungen, Nachbesserungen, Reparaturen etc. werden pro Stunde mit CHF 50.00 verrechnet.

<sup>2</sup> Die Benützer haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

### **§ 8 Energie, Abfälle**

<sup>1</sup> Bei der Zivilschutzanlage und der Truppenunterkunft werden die Energiekosten inkl. Aufheizen verrechnet.

<sup>2</sup> Abfälle sind selber und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

### **§ 9 Haftung Fremdmaterial**

Für Einrichtungen und Material, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, übernimmt diese keine Haftung.

### **§ 10 Schulanlagen**

Die Schulanlagen bleiben geschlossen:

- › während der Hauptreinigung
- › während der Ferien des Hauswartes
- › an allgemeinen Feiertagen

### **§ 11 Übergabe Rücknahme**

Für die Übergabe und Rücknahme von Räumlichkeiten und Anlagen ist der Haus- oder Anlagewart zuständig.

### **§ 12 Versicherungen**

Die Veranstalter sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

### **§ 13 Kündigungen**

Das Gemeindepräsidium ist berechtigt, bestehende Bewilligungen mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit zu entziehen. Die Vereine sind berechtigt, jederzeit mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Kosten werden keine zurückerstattet.

### **§ 14 Sanktionen**

<sup>1</sup> Gegen Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements nicht beachten oder Anweisungen des Hauswartes, des Anlagewartes oder der Abteilung Bau und Planung (ABP) nicht befolgen, kann die ABP Sanktionen ergreifen (z.B. Platzverweis, Arealverbot).

<sup>2</sup> Weggewiesenen Personen kann nach Anhörung der weitere Zutritt zur Anlage durch den Gemeinderat untersagt werden (Arealverbot).



## 2. Schulanlagen

### § 15 Schulgebäude und Aussenanlagen

<sup>1</sup> Die Benützung ist bis 21.45 Uhr gestattet, so dass die Anlage um 22.00 Uhr geschlossen werden kann. Der Schulbetrieb soll möglichst nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Die Spielwiesen/-plätze und die Kunststoff-Hartplätze dürfen nur in bespielbarem Zustand benutzt werden. Über die Benützung entscheidet der Hauswart und/oder die ABP.

<sup>3</sup> Für besondere Anlässe sind Ausnahmen möglich.

### § 16 Turnhallen

<sup>1</sup> Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss erlaubt. Das Tragen von Turnschuhen mit Sohlen, welche abfärben, ist verboten.

<sup>2</sup> Geräte müssen an den Standort getragen oder mit den vorhandenen Rollvorrichtungen transportiert werden. Sie dürfen nicht auf den Rollvorrichtungen gelagert werden.

<sup>3</sup> Die Magnesia ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu benützen, um besondere Nachreinigungen der Böden zu vermeiden.

## 3. Spezielle Bestimmung für den Lindensaal

### § 17 Dauerreservation

Eine Dauerreservation der öffentlichen Räume des Lindensaals ist nicht möglich.

## 4. Inkrafttreten

### § 18 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.01.2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Damit wird das Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen vom 05.07.1993 aufgehoben.

## EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident      Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irene Blum

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020